

Zur Haftung einer Bank als Finanziererin von Fremdwährungskrediten für Verbraucher

OGH 8 Ob 66/12g vom 5. 4. 2013
§§ 1295, 1299 f, 1313a ABGB

Sachverhalt:

In der gegenständlichen Entscheidung hatte sich der OGH ua intensiv mit der Haftung einer Bank, die als bloße „Finanziererin“ eines Fremdwährungskredit-tes für eine Verbraucherin aufgetreten ist, den ein selbständiger Vermögens-berater vermittelt hat, zu befassen.

Rechtssätze:

In Zusammenhang mit einer Kreditvergabe an Verbraucher treffen die Bank grundsätzlich vorvertragliche Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten, deren Um-fang nach herrschender Auffassung von der Art des jeweiligen Rechtsgeschäfts abhängt; maßgebend ist, ob für die Bank erkennbar ist, dass der Kunde Auf-klärung und Beratung braucht. Ein Kreditinstitut, das selbst nur als Finanzierer und nicht als Berater auftritt, haftet nach herrschender Auffassung nicht für Mängel der von einem qualifizierten Berater vermittelten Anlagen.

Daraus ist für die Zweitbeklagte im vorliegenden Fall aber nichts zu gewinnen. Eine Bank darf sich auf die Beratung ihrer Kunden durch den vermittelnden Vermögensberater nämlich dann nicht verlassen, wenn sie konkrete Anhalts-punkte dafür hatte oder sogar positiv wusste, dass das kundennähere Unter-nehmen seine Pflichten nicht erfüllt hat. Für die Mitarbeiterin der Zweitbe-klagten bestand aufgrund der zweifelnden Äußerung der Erstklägerin vor Un-terzeichnung des Kreditvertrags ein konkreter Anhaltspunkt dafür, dass die Kläger unsicher waren und noch Erklärungsbedarf bestand. Sie hat die Äuße-rung der Erstklägerin auch tatsächlich ernst genommen und im Sinn eines Ersuchens um Bestätigung der „Richtigkeit“ des Vorhabens aufgefasst, weil sie mit einer entsprechenden Gegenfrage reagiert hat, ohne das Thema dann aber weiter zu verfolgen. Zumindest eine kurze Erklärung, welche konkreten

Folgen Änderungen des Wechselkurses oder des ausländischen Zinsniveaus bei einer so hohen Kreditsumme haben würden, wäre angesichts der expliziten Bedenken der Erstklägerin geboten und ohne besonderen Zeitaufwand vor Unterfertigung möglich gewesen. Es steht fest, dass die Kläger sich auf den Fremdwährungskredit nicht eingelassen hätten, wenn sie über das mögliche Risiko informiert gewesen wären. Die Unterlassung jedweder Risikoaufklärung begründet nach den konkreten Umständen die Haftung der Zweitbeklagten für allfällige künftige Schäden aus der Umschuldung.

Zutreffend macht die Zweitbeklagte jedoch geltend, dass sich ihre Verantwortung nicht auch auf den Lebensversicherungsvertrag und seine Eignung als Tilgungsträger erstreckt. Mit Auswahl und Abschluss des Versicherungsvertrags war die Zweitbeklagte nicht befasst; dieser Teil des von Erst- und Drittbeklagter vermittelten Gesamtkonzepts hatte auf den Beitrag der Zweitbeklagten auch keinen Einfluss. Eine Obliegenheit der Bank, zusätzlich zur Kreditberatung auch den bereits fertig abgeschlossenen Versicherungsvertrag mit den Kunden zu erörtern, ist grundsätzlich zu verneinen.